

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/5524 –

Sammelübersicht 139 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,
die Petition 5-12-15-2170-073839 der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Bonn, den 23. September 1997

Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Petent wendet sich gegen eine weitere Einschränkung der Sozialhilfe, die Sozialhilfeempfänger zu Menschen zweiter Klasse degradiert. Er fordert z. B. die von den Sozialämtern bereitgestellten Mittel konsequenter den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen, um auch Sozialhilfeempfängern u. a. eine menschenwürdige Bekleidung und die Befriedigung kultureller Bedürfnisse zu gewährleisten. Er weist darauf hin, daß erforderliche Mehraufwendungen insbesondere aufgrund von Krankheiten bei der Bemessung der Sozialhilfe nicht entsprechend berücksichtigt würden.

§ 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) legt fest: „Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann.“

Die vom Petenten geltend gemachte Kritik, daß die gültigen Regelsätze bereits in den vergangenen Jahren den laufenden Bedarf

der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nicht gewährleisteten, wird u. a. daran deutlich, daß die Regelsätze nicht entsprechend der Preissteigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt, sondern zwischen 1993 und 1996 an die Entwicklung der Netto-lohn- und -gehaltssumme pro Beschäftigten angelehnt und auf höchstens 2 Prozent Steigerung pro Jahr begrenzt waren. Nach der bis zum 30. Juli 1996 gültigen Systematik und Konzeption des Statistik-Modells wäre zum 1. Juli 1996 – entgegen der erfolgten Festsetzung von nur etwa 5 DM – eine Erhöhung der Regelsätze um 40 DM pro Monat geboten gewesen.

Nach der Neufassung des BSHG zum 1. August 1996 hat die Regelsatzbemessung Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierzu sollen künftig die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen sein. Diese Regelung, die durch eine Rechtsverordnung noch konkretisiert werden muß, tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist ab 1. Juli 1999 in Kraft. Bis dahin erhöhen sich die Regelsätze laut § 22 Abs. 6 BSHG zum 1. Juli 1996 um 1 Prozent, zum 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998 um den Prozentsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern erhöhen.

Die Orientierung an den Renten hätte in diesem Jahr eine Steigerung der Regelsätze von nur 0,47 Prozent bewirkt.

Mindestens in den kommenden drei Jahren bis 1999 wird die Forderung nach bedarfsdeckenden Regelsätzen also weiterhin verletzt, denn bei einer Festschreibung im Vorfeld werden mögliche Preissteigerungen für die Lebenshaltungskosten in den kommenden Jahren nicht berücksichtigt.

Erhebliche Zweifel daran, ob die Regelsätze den Bedarf decken und ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen können, sind auch durch die erneute Festschreibung eines Lohnabstandsgebotes in der Neufassung des HSHG angezeigt.

Die Regierung ist eine Erklärung schuldig geblieben, wie sich eine Orientierung staatlicher Leistungen am Bedarf der Berechtigten damit vereinbaren läßt, daß ein Abstand der Sozialhilfe zu unteren Lohn- und Gehaltsgruppen fixiert wurde.

Das muß bei allgemein sinkendem realen Lohnniveau zwangsläufig zu Regelsätzen weit unterhalb des Existenzminimums führen.

Unabhängig von den widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen werden seit Jahren auch von Verbänden und Betroffenenorganisationen die Regelsätze als zu niedrig eingeschätzt und ihre Erhöhung gefordert. Eine erneute Überprüfung und grundlegende Korrektur der Regelsatzbemessung und -fortschreibung ist deshalb unabdingbar. Aus diesem Grunde votiert die Gruppe der PDS dafür, diese Petition der Bundesregierung als Material – mit einer Berichtspflicht innerhalb eines Jahres – zu überweisen, um zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen einbezieht.